



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Juli 2021
(OR. en)

10790/21

COUR 47
INST 271
JUR 411

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	9730/21
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zu dem Bericht des Gerichtshofs über die Arbeitsweise des Gerichts der Europäischen Union (22. Juni 2021)

Die Delegationen erhalten beigefügt die Schlussfolgerungen des Rates zu dem Bericht des Gerichtshofs über die Arbeitsweise des Gerichts der Europäischen Union, die der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) am 22. Juni 2021 angenommen hat.

**Schlussfolgerungen des Rates
zu dem Bericht des Gerichtshofs über die Arbeitsweise des Gerichts der Europäischen
Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜSST den vom Gerichtshof im Dezember 2020 vorgelegten Bericht gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union; dieser Bericht enthält eine eingehende Bewertung der Funktionsweise des Gerichts im Anschluss an die Reform des Gerichtssystems der Europäischen Union im Jahr 2015, deren Hauptziel, wie im fünften Erwägungsgrund der genannten Verordnung ausgeführt, darin bestand, binnen kurzer Zeit sowohl die Zahl der anhängigen Rechtssachen zu verringern als auch die überlange Dauer der Verfahren vor dem Gericht zu verkürzen;
2. WEIST DARAUF HIN, dass die Reform des Gerichtssystems, die darin bestand, die Zahl der Richter des Gerichts zu verdoppeln und das Gericht für den öffentlichen Dienst abzuschaffen, mit einer deutlichen Aufstockung des dem Gericht zur Verfügung stehenden Personals einherging, um das Gericht in die Lage zu versetzen, die Gesamtproduktivität des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst, die beide vor 2016 als erstinstanzliche Gerichte fungierten, zu erreichen bzw. zu übertreffen und dabei eine hohe Qualität der Entscheidungen zu wahren;
3. STELLT FEST, dass insbesondere aufgrund der Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit im Jahr 2020 sowie der Tatsache, dass die letzte Phase der Reform erst im September 2019 durchgeführt wurde, zwar noch kein abschließendes Fazit bezüglich der Effizienz des Gerichts, des Nutzens der Verdopplung der Zahl der Richter oder der Nutzung und Effektivität der zusätzlichen Ressourcen gezogen werden kann, in dem Bericht aber dennoch bestimmte positive Entwicklungen hin zur Verwirklichung der Ziele der Reform von 2015 herausgestellt werden;
4. BEGRÜSST alle Bemühungen um eine Steigerung der Effizienz des Gerichts nach der Reform trotz aller Hindernisse und der schwierigen Lage aufgrund der Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit infolge der COVID-19-Pandemie;

5. WÜRDIGT die Fortschritte, die in Bezug auf die Verfahrensdauer, insbesondere bei Rechtssachen in den Bereichen Wettbewerb und geistiges Eigentum, erzielt wurden; EMPFIEHLT dem Gericht im Einklang mit den Empfehlungen des Gerichtshofs in dessen Bericht, weitere Anstrengungen zur Verkürzung der Verfahrensdauer zu unternehmen, insbesondere bei Rechtssachen in den Bereichen staatliche Beihilfen und öffentlicher Dienst, bei denen bisher keine konkreten positiven Auswirkungen der Reform zu verzeichnen sind, so auch durch eine Neubewertung der internen Fristen, ohne dass die Qualität der Entscheidungen darunter leidet; STIMMT mit dem Gerichtshof DARIN ÜBEREIN, dass regelmäßig Überprüfungen durchgeführt werden sollten, um sicherzustellen, dass die Arbeitsbelastung möglichst stabil und ausgewogen auf die Richter verteilt wird;
6. SCHLIESST SICH der Empfehlung des Gerichtshofs AN, dass das Gericht Klagen, die wegen Unzulässigkeit oder des Fehlens jeglicher Rechtsgrundlage offensichtlich abzuweisen sind, schon bei Eingang in der Kanzlei als solche ermittelt, und dass das Gericht für eine aktivere Steuerung und Prüfung der Falldossiers ab dem ersten Schriftsatzwechsel sorgen muss; UNTERSTREICHT jedoch in Anbetracht der Notwendigkeit, die Grundsätze des ordnungsgemäßen Gerichtsverfahrens, des kontradiktorischen Verfahrens und des rechtlichen Gehörs zu achten, die Bedeutung und die zentrale Funktion der mündlichen Anhörung, der insbesondere vor dem erstinstanzlichen Gericht, das Tatsachen und Beweismittel würdigen muss, besondere Bedeutung zukommt;
7. TEILT die Bedenken des Gerichtshofs in Bezug auf den Umstand, dass es dem Gericht trotz eines spürbaren Rückgangs der durchschnittlichen Arbeitsbelastung pro Berichterstatte und trotz der Tatsache, dass die Zahl der anhängig gemachten Verfahren seit 2016 insgesamt stabil geblieben ist, im Zuge der Reform noch immer nicht möglich war, die nach wie vor hohe Zahl anhängiger Verfahren zu verringern; STIMMT mit dem Gerichtshof DARIN ÜBEREIN, dass dies zwar bis zu einem gewissen Grad mit der seit jeher hohen Zahl ausgesetzter Verfahren, mit der Zunahme der Tätigkeit der Richter in ihrer Funktion als in einem Spruchkörper mitwirkende Richter im Rahmen der Verfolgung des Qualitätsziels sowie mit externen Faktoren wie der 2019 erfolgten teilweisen Neubesetzung der Richterstellen am Gericht und der Gesundheitskrise im Jahr 2020 erklärt werden kann, das Gericht jedoch alle internen Maßnahmen ergreifen muss, um hier so schnell wie möglich Abhilfe zu schaffen;

8. STELLT FEST, dass die neue Struktur des Gerichts es diesem ermöglicht hat, bis zu einem gewissen Grad die Zahl der Verweisungen an erweiterte Spruchkörper zu erhöhen, was zur Vertiefung des Diskurses und zu einer Stärkung der Autorität, der Qualität und der Kohärenz der Rechtsprechung beiträgt; ERSUCHT das Gericht im Einklang mit den Empfehlungen des Gerichtshofs in dessen Bericht daher, die ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen zu nutzen, um mehr Rechtssachen, insbesondere Wettbewerbs- und Beihilfesachen, an erweiterte Spruchkörper mit fünf Richtern oder an die Große Kammer zu verweisen, sofern die rechtliche Schwierigkeit oder die Bedeutung der Rechtssache oder besondere Umstände dies rechtfertigen;
9. BEGRÜSST, dass das Gericht 2019 ein System eingeführt hat, durch das Rechtssachen in den Bereichen öffentlicher Dienst und geistiges Eigentum jeweils einer bestimmten Zahl von vorher festgelegten Kammern zugewiesen werden, die sich somit auf diese Bereiche spezialisieren, gleichzeitig aber auch Rechtssachen anderer Gebiete bearbeiten;
10. STELLT ABSCHLIESSEND FEST, dass in dem Bericht des Gerichtshofs bestimmte positive Trends, aber auch einige wichtige Aspekte aufgezeigt werden, in Bezug auf die weitere konkrete Anstrengungen unternommen werden müssen, um im Interesse der Rechtsuchenden und der Bürgerinnen und Bürger alle Vorteile aus der 2015 durchgeführten Reform des Gerichtssystems zu ziehen; FORDERT den Gerichtshof der Europäischen Union deshalb auf, in geeigneter Weise regelmäßig aktualisierte Informationen zu den erzielten Fortschritten und den ergriffenen Maßnahmen vorzulegen, damit der Rat – insbesondere vor dem Hintergrund von Vorschlägen zur Änderung des Statuts des Gerichtshofs der Europäischen Union oder der Geschäftsordnung des Gerichts – umfassend bewerten kann, inwieweit die Ziele der Reform erreicht wurden.